

Amtliche Bekanntmachung Nr. 126/2023 des Amtes Kellinghusen für den Schulverband Brokstedt und Umgebung

I. HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Brokstedt u.U. für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und dem § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.12.2022 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	923.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	923.200 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	835.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	741.900 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	64.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	168.300 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen und Anzahl der Planstellen

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.500.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,45 Stellen

§ 3

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 696.500 € festgesetzt, davon entfallen 696.500 € auf Schullasten und 0 € auf Schulbaulasten. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt nach § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Schulverband Brokstedt u.U."

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

§ 5

Budgetregeln

(1) Grundsätze

Alle Aufwendungen und Erträge eines oder mehrerer Teilpläne bzw. alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind einem Budget zugeordnet. Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den knappen Geldmitteln der Gemeinde.

(2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat. Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

(3) Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen

- Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Budgets können gem. § 21 GemHVO-Doppik in voller Höhe für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen desselben Budgets verwendet werden.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Erträge und Einzahlungen die Summe der Ansätze übersteigt.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen von über 2.500 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.
- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Erträge und Einzahlungen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindererträge/Mindereinzahlungen), so ist dieses dem Fachbereich 2 – Kämmereiamt – des Amtes Kellinghusen anzuzeigen. Das Kämmereiamt kann in Fällen, in denen Mindererträge und Mindereinzahlungen von mehr als 10% zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ansätzen des Budgets vornehmen.
Die Sperrung kann durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher wieder aufgehoben werden. Die Schulverbandsversammlung ist über die Mittelsperrungen und die Aufhebung von Sperrungen mindestens halbjährlich zu unterrichten.

- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik mitberücksichtigt.
- Das Gleiche gilt für die Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Budgets.

(4) Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen

- Die Aufwendungen der einzelnen Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind mit Ausnahme der
 - Verfügungsmittel
 - Internen Leistungsbeziehungen
 - Abschreibungen
 - Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen

gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

- Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik mitberücksichtigt.
- Soweit Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein **Verfahren nach § 82 GO** durchzuführen.
- Das gleiche gilt für die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen eines Budgets.

(5) Übertragbarkeit

Die Aufwendungen der Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 23 Abs.1 GemHVO-Doppik vollständig übertragbar. Diese bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Die Übertragbarkeit von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen richtet sich nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet die/der Verbandsvorsteher/in im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Budgetverantwortlichen unter Beteiligung des Fachbereiches 2 – Kämmereiamt – des Amtes Kellinghusen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.05.2023 erteilt.

Brokstedt, 16.05.2023

Gez.
Dr. Heinz Seppmann
Verbandsvorsteher

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Kellinghusen, 24.05.2023

gez.
Clemens Preine
Amtsvorsteher